

I 63-303.61 /88-109/2**Hinweis:**

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NFL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.

Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

88-109/2 Dornier**Datum der Ausgabe:****24. JAN. 1989****Betroffene Flugzeuge:****Geräte-Nr. 514****Do 27****Alle Baureihen**

Mit LTA-Nr. 88-109 sind die nachstehend bezeichneten technischen Mitteilungen des Herstellers für verbindlich erklärt worden. Die Änderung der technischen Mitteilungen gibt Anlaß, folgende Neufassung der LTA bekanntzugeben.

Angaben in dieser LTA-Nr. 88-109/2, die von denen in der vorausgegangenen abweichen, sind durch einen senkrechten Strich gekennzeichnet.

Betrifft:**Sperren der 45° - Landeklappenstellung****Anlaß/Grund:****Verbesserung der Längssteuerbarkeit****Maßnahmen:**

1. Sperren der 45° - Landeklappenstellung
2. Neu-Markierung von Fartmesser und Triebwerkinstrumenten
3. Anbringen von Hinweisschildern
4. Ergänzung der Betriebsdokumentation

Alle Maßnahmen sind gemäß den Angaben der Service Bulletins durchzuführen.

Fristen:**Innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieser LTA.****Technische Mitteilungen des Herstellers:**

Dornier Service Bulletins Nr. 1116-0000 vom 29. Februar 1988 mit Rev. 2 vom 01. September 1988 (alle Baureihen außer H-2) und Nr. 1123-0000 vom 29. April 1988 mit Rev. 1 vom 01. September 1988 (Baureihe H-2).

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einer nach § 31 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle durchzuführen und zu bescheinigen.

Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.

Bemerkung:**Diese LTA ersetzt die LTA-Nr. 88-109 vom 08. Juni 1988.**